



PHOTOVOLTAIC  
AUSTRIA  
FEDERAL ASSOCIATION

# Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Ökostromgesetzes auf Basis des Forderungspapiers

## 1. Photovoltaik ist bei der Aufteilung der Gesamtfördermittel als eigenständige Position darzustellen.

*Begründung:* Die Entwicklung größerer Projekte ist zeit- und kostenintensiv. Es ist daher für alle Energieträger wichtig, ein hohes Maß an Investitions- und Planungssicherheit zu haben.

### Stellungnahme:

§10a Abs. 9;

Photovoltaik ist im Begutachtungsentwurf als eigenständige Position ausgewiesen. Somit ist der erste Punkt erfüllt.

## 2. Die für die nächsten 5 Jahre jährlich für Photovoltaik zur Verfügung stehenden Mittel sind auf mindestens € 3,4 Mio. bis auf notwendige € 14 Mio. zu erhöhen.

*Begründung:* In Österreich stehen laut EU-Weißbuch 100 km<sup>2</sup> geeignete Flächen für gebäudeintegrierte Photovoltaikanwendungen zur Verfügung. Daraus ergeben sich 10.000 MWp Leistung. Damit könnten zirka 14 % des gegenwärtigen Stromverbrauchs gedeckt werden. Mit den zusätzlichen, nach ökosozialen Grundsätzen geeigneten Flächen, ist ein weiterer Ausbau der Solarstromproduktion möglich.

Die österreichische PV-Branche ist in der Lage, bei geeigneten Rahmenbedingungen in den nächsten 5 Jahren pro Jahr 50 MWp an Anlagen zu errichten. Der durchschnittliche jährliche Förderbedarf für 50 MWp beträgt zirka € 14 Mio.

Um die vom Arsenal Research im Auftrag des BMVIT erstellte Photovoltaik Roadmap für Österreich erfüllen zu können, ist für die nächsten 5 Jahre ein jährlicher Zubau von mindestens 12 MWp erforderlich. Der durchschnittliche jährliche Förderbedarf für 12 MWp beträgt zirka € 3,4 Mio. Das Ökostromgesetz ist so zu gestalten, dass dauerhaft mindestens die Erfüllung der Roadmap gewährleistet ist. „Das in der Roadmap dargestellte Szenario ist keineswegs überambitioniert, da in Österreich erst im Jahr 2033 jene Gesamtleistung installiert sein wird, die bereits 2006 in Deutschland existierte und erst 2040 der jährliche Neuzuwachs unseres nördlichen Nachbarn von 2006 erreicht sein wird.“ (Zitat Roadmap)

## Stellungnahme:

§21a;

Das jährliche Gesamtfördervolumen wurde von 17 auf 21 Mio. Euro erhöht. Damit können die österreichischen Klimaziele bei weitem nicht erreicht werden. Es wird damit nur gelingen ein Drittel des zu erwartenden Stromverbrauchszuwachses für 2008 mit Ökostrom zu decken. Damit wird der Gesamtanteil von erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter sinken.

§21b;

Der Anteil für Photovoltaik wird von 10% auf 12% erhöht. Das bedeutet, dass 2,52 Mio. Euro Fördervolumen für Photovoltaik vorgesehen sind. Diese Mittel reichen nicht aus um die wenig ambitionierte österreichische Photovoltaik Roadmap zu erfüllen. Es ist weiters unmöglich an die dynamische Marktentwicklung in anderen EU-Mitgliedsstaaten anzuschließen.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

### 3. Die gegenwärtige Form der Kofinanzierungspflicht der Länder, die ausschließlich für Photovoltaik vorgesehen ist, ist zu streichen.

*Begründung:* Der administrative Aufwand und die mangelnde Bereitschaft der Länder stellen ein großes Umsetzungshemmnis dar. Investitions- und Planungssicherheit werden stark beeinträchtigt. Im Sinne des Förderwerbers ist das One-Stop-Shop-Prinzip anzustreben.

## Stellungnahme:

§10a, Abs. 9;

Die Kofinanzierungspflicht der Länder wurde nicht gestrichen. Somit wurde eine wichtige bürokratische Barriere nicht abgebaut.

Damit ist unsere Forderung nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

### 4. Der Förderzeitraum ist für Photovoltaikanlagen auf 15 bis 20 Jahre auszu-dehnen. Die Tarifstaffel bei 20-jährigem Förderzeitraum ist für das Jahr 2008 wie folgt zu gestalten:

Anlagengröße	Vergütung in Cent/kWh für:		
	Gebäudeintegration	Fassade	Freifläche
1 bis 30 kWp	44,4	52,4	39,0
> 30 bis 100 kWp	42,3	50,3	35,0
> 100 kWp	40,0	48,0	29,0

**Für Freiflächenanlagen dürfen maximal 20 % der jährlichen Fördermittel vergeben werden.**

Die jährliche Tarifdegression ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden jährlichen Inflation im Gesetz zu verankern. Sie darf 5% pro Jahr nicht überschreiten.

*Begründung:* Zur Zeit können nur sehr kleine Anlagen mit höheren spezifischen Kosten im privaten Bereich gebaut und betrieben werden.

Der gewerbliche Betrieb von größeren Anlagen mit geringeren spezifischen Kosten ist nicht möglich, da die Wirtschaftlichkeit der Anlagen über, vom Steuerrecht anerkannte Abschreibeziträume nicht dargestellt werden kann. Somit fallen die Anlagen unter Liebhaberei. Ein Vorsteuerabzug sowie eine steuerliche Geltendmachung der Investition sind nicht möglich.

Der neue Vorschlag ermöglicht auch den Wirtschaftstreibenden das Ökostromgesetz zu nutzen und Anlagen (Dächer und Fassaden von Betriebsgebäuden) gewerblich zu betreiben, da die Wirtschaftlichkeit mit zumindest einer schwarzen Null dargestellt werden kann.

Die verbindlich festgelegte Tarifdegression bringt Planungssicherheit und unterstützt die dynamische Entwicklung der Technologie zur Wettbewerbsfähigkeit.

## Stellungnahme:

§11, Abs. 2a;

Der Förderzeitraum wird nun nur mehr per Gesetz als „Kann“-Bestimmung festgelegt. Er kann für Photovoltaik 13 Jahre betragen. Damit kann der zuständige Minister jederzeit per Verordnung Förderzeiträume verändern. Mit diesem Vorschlag orientiert man sich erneut nicht an Förderzeiträume für Photovoltaik in anderen EU-Mitgliedsstaaten und verhindert damit, unter Berücksichtigung in der Ökostromverordnung vorgeschlagenen Tarife für 2008 den wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Die Ausschöpfung der Fördermittel ist damit erneut stark gefährdet.

§11, Abs. 3

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Zu berücksichtigen sind die Lebensdauer, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die jährlich erzeugten Mengen an elektrischer Energie. Bei der Erhebung dieser Kosten sind nationale sowie internationale Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Vertrauen der Investoren in geltende Tarife ist bei Neufestlegungen der Tarife entsprechend zu berücksichtigen.

Reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlagen in wesentlichen Teilen erneuert worden sind. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage betragen.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

## 5. Bei der Berechnung des Marktpreises von Strom zur Feststellung des Förderbedarfes ist ein Spitzenstromkostenanteil mit einzubeziehen.

*Begründung:* Das Stromangebot aus Photovoltaikanlagen korreliert in einem hohen Maß mit dem Spitzenstromverbrauch sowie zusätzlich mit dem Strombedarf z.B. für Klimatisierung.

## Stellungnahme:

§11, Abs. 1;

Zur Berechnung des Förderbedarfes wird als Basis erneut der Marktpreis von Grundlast herangezogen. Der tatsächliche Marktwert von Strom aus Photovoltaik wird nicht berücksichtigt.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

## 6. Die Anerkennung von Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen muss automatisch erfolgen und die Netzanbindung für Anlagen bis 30 kWp bei vorhandenem Stromanschluss kostenlos sein.

*Begründung:* Hoher administrativer Aufwand und eingeschränkte Planungs- und Investitionssicherheit aufgrund unterschiedlicher Vorgehensweisen in den Bundesländern und bei den EVUs.

## Stellungnahme:

§7;

Der Anerkennungsbescheid für Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen ist immer noch eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Somit bleibt eine große bürokratische Hürde aufrecht.

Unsere Forderung wurde nicht erfüllt und bleibt somit aufrecht.

## Zusammenfassung:

**Der gegenwärtige Begutachtungsentwurf ist abzulehnen. Es liegt nun am Parlament die nötigen Korrekturen vorzunehmen.**

Reichraming, am 11.12.07



Ing. Bernd Rumplmayr  
Präsident